

# Amtsblatt

STADT  MÜNSTER

25. Jahrgang — Nr. 6 — 2. April 1982 — Postverlagsort 4400 Münster — K 1208 B

## Inhalt

### Amtliche Bekanntmachungen

Haushaltssatzung der Stadt Münster für das Haushaltsjahr 1982

Jagdsteuersatzung der Stadt Münster

Straßenbenennungen

Neubesetzung eines Sitzes in der Bezirksvertretung Münster-Ost

Gewährung von Zuschüssen an örtliche Vereine und Vereinigungen durch die Bezirksvertretungen im Jahr 1982

Umlegungsverfahren U I - Kinderhaus - Teilumlegungsgebiet T 4 - Hasenbusch/Langebusch -

Genehmigung und Rechtsverbindlichkeit des Bebauungsplanes Nr. 265: Amelsbüren - Zum Häpper

Beschluß zur Aufstellung eines Bebauungsplanes für den Bereich zwischen Grevener Straße, Gasselstiege, York-Ring

Beschluß zur Aufstellung eines Bebauungsplanes für den Bereich zwischen der Westfalenstraße, dem Dortmund-Ems-Kanal, der Malteserstraße, der Amelsbürener Straße und der Wohnbebauung am Nimrodweg im Stadtteil Hilstrup

Offenlegung des Bebauungsplanentwurfes Nr. 272: Hilstrup - Westfalenstraße/Malteserstraße (Bezirkssportanlage Süd) -

Offenlegung des Bebauungsplanes HI 3 b II: Hilstrup - Westfalenstraße - südlicher Teil - zum Zwecke der Teilaufhebung

Offenlegung des Bebauungsplanes HI 14: Hilstrup - südlich der Amelsbürener Straße - zum Zwecke der Teilaufhebung

Offenlegung des Bebauungsplanes HI 19: - Hilstrup - südliche Verkehrsstraße - zum Zwecke der Teilaufhebung

Rechnungslegung der Flurbereinigungskassen

Ausführungsanordnung im vereinfachten Flurbereinigungsverfahren Telgte - Emstal

### Mitteilungen

Turnusmäßige Überprüfung der elektrischen Energieanlagen und Verbrauchsgüter in landwirtschaftlichen Betrieben

Genehmigung der Satzung der Jagdgenossenschaft Münster - Albachten

Jagdgenossenschaft Münster - Roxel Brock

### Amtliche Bekanntmachungen

#### Haushaltssatzung der Stadt Münster für das Haushaltsjahr 1982

Aufgrund der §§ 64 ff. der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 1. Oktober 1979 (GV. NW. S. 594/SGV. NW. 2023) hat der Rat der Stadt Münster am 3. März 1982 folgende Haushaltssatzung beschlossen:

##### § 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 1982 wird im Verwaltungshaushalt  
in der Einnahme auf 599.858.110 DM  
in der Ausgabe auf 599.858.110 DM  
im Vermögenshaushalt  
in der Einnahme auf 181.646.300 DM  
in der Ausgabe auf 181.646.300 DM  
festgesetzt.

##### § 2

Der Gesamtbetrag der Kredite, deren Aufnahme im Haushaltsjahr 1982 zur Finanzierung von Ausgaben im Vermögenshaushalt erforderlich ist, wird auf 59.497.720 DM festgesetzt.

##### § 3

Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen wird auf 76.550.270 DM festgesetzt.

##### § 4

Der Höchstbetrag der Kassenkredite, die im Haushaltsjahr zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 75.000.000 DM festgesetzt.

##### § 5

Die Steuersätze für die Gemeindesteuern für das Gebiet der Stadt Münster sind für das Haushaltsjahr 1982 wie folgt festgesetzt:

##### 1. Grundsteuer

- a) für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A) 132 v. H.

- b) für die Grundstücke  
(Grundsteuer B) 264 v. H.  
2. Gewerbesteuer nach Ertrag und  
Kapital 330 v. H.

#### § 6

(1) Die im Stellenplan vorgesehenen Stellenvermerke „künftig wegfallend“ (kw) oder „künftig umzuwandeln“ (ku) haben nachstehende Rechtsfolgen:

##### 1. kw-Vermerk

1.1 Ist ein an einer Planstelle angebrachter kw-Vermerk mit einem Termin versehen, entfällt die Stelle zu dem angegebenen Zeitpunkt.

1.2 Ist ein Termin nicht angegeben, entfällt die Stelle mit der Erledigung der Aufgabe oder mit dem Ausscheiden des Stelleninhabers.

##### 2. ku-Vermerk

2.1 Ist eine Planstelle mit einem ku-Vermerk unter Angabe des künftigen Stellenwertes versehen, ändert sich die Bewertung mit dem Zeitpunkt des Freiwerdens der Stelle auf diesen Stellenwert.

2.2 Fehlt bei einer mit einem ku-Vermerk versehenen Stelle die Angabe des künftigen Stellenwertes, ist der Stellenwert nach Freiwerden der Stelle neu festzusetzen.

(2) Ist im Stellenplan bei einer Besoldungsgruppe ein ku-Vermerk gem. § 9 Abs. 1 der Verordnung zur Festsetzung besonderer Stellenobergrenzen in den Gemeinden und Gemeindeverbänden (Stellenobergrenzenverordnung -StOV-Gem-) vom 8. 12. 1976 angebracht, ist jede dritte freiwerdende Stelle dieser Besoldungsgruppe in eine Stelle der nächstniedrigen Besoldungsgruppe oder in eine Angestelltenstelle umzuwandeln oder einzusparen.

#### II. Bekanntmachung der Haushaltssatzung

Die vorstehende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 1982 wird hiermit öffentlich bekanntgemacht.

Die nach § 64 Abs. 2. Satz 3 GO NW erforderlichen Genehmigungen zu den Festsetzungen in den §§ 2 und 3 der Haushaltssatzung sind vom Regierungspräsidenten in Münster mit Verfügung vom 19. März 1982 erteilt worden. Der Haushaltsplan und seine Anlagen liegen zur Einsichtnahme vom 5. 4. 1982 bis einschl. 16. 4. 1982 im Stadthaus I, Eingang Klemensstraße, Zimmer 322, während der Dienststunden (von 8.00 bis 16.00 Uhr) öffentlich aus.

Zur selben Zeit kann der Haushaltsplan auch in den Bezirksverwaltungsstellen

Münster-Hiltrup, Friedhofstr. 13,  
Zimmer 2  
Münster-Roxel, Schelmenstiege 1-3,  
Zimmer 1  
Münster-Wolbeck, Am Steintor 50,  
Zimmer 1

eingesehen werden.

Auf die Rechtsfolgen des § 4 Abs. 6 Satz 1 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen wird hingewiesen. Diese Bestimmung lautet wie folgt:

„Die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften dieses Gesetzes kann gegen Satzungen und sonstige ortsrechtliche Bestimmungen nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt,
- b) die Satzung oder die sonstige ortsrechtliche Bestimmung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,
- c) der Gemeindedirektor hat den Ratsbeschluß vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.“

Münster, den 24. März 1982

Dr. Pierchalla  
Oberbürgermeister

#### Jagdsteuersatzung der Stadt Münster

Aufgrund des § 4 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 1. Oktober 1979 (GV.NW. S. 594/SGV.NW 2023) der §§ 3 und 20 Abs. 2 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG) vom 21. Oktober 1969 (GV.NW. S. 712), zuletzt geändert durch Gesetz vom 27. Juni 1978 (GV.NW. S. 268) - SGV.NW. 610 - hat der Rat der Stadt Münster in seiner Sitzung am 3. 3. 1982 folgende Jagdsteuersatzung beschlossen:

#### § 1

##### Steuergegenstand

Gegenstand der Steuer ist die Ausübung des Jagdrechts (§ 1 des Bundesjagdgesetzes) auf Grundstücken eines im Stadtgebiet liegenden Jagdbezirks. Als Ausübung des Jagdrechts gilt auch der dem Jagdausübungsberechtigten obliegende Jagdschutz (§§ 23,25 des Bundesjagdgesetzes). Das Jagdrecht wird auch ausge-

übt, wenn nur von einer oder von einigen der in den §§ 1 und 23 des Bundesjagdgesetzes aufgeführten Befugnisse Gebrauch gemacht wird.

#### § 2

##### Steuerpflicht und Haftung

- 1) Steuerpflichtig ist, wer das Jagdrecht ausübt oder durch Dritte ausüben läßt. Mehrere Steuerpflichtige sind Gesamtschuldner.
- 2) Neben einer Jagdgenossenschaft haften deren Mitglieder als Gesamtschuldner. Bei verpachteten Jagden haften der Verpächter neben dem Pächter, im Falle der Unterverpachtung der Verpächter und der Pächter neben dem Unterverpächter für die Steuer als Gesamtschuldner. Läßt der Jagdausübungsberechtigte das Jagdrecht durch einen Dritten außerhalb des Rahmens eines Dienstverhältnisses ausüben, so haftet der Dritte neben dem Jagdausübungsberechtigten für die Steuer als Gesamtschuldner.

#### § 3

##### Steuermaßstab

- 1) Steuermaßstab ist der Jagdwert.
- 2) Bei verpachteten Jagden gilt als Jagdwert das vom Pächter zu entrichtende Entgelt (Pachtpreis zuzüglich des Wertes der vereinbarten Nebenleistungen, jedoch ohne den etwa übernommenen Wildschadenersatz). Im Falle der Unterverpachtung gilt als Jagdwert das vom Unterpächter zu entrichtende Entgelt, falls dieses höher ist als das vom Pächter zu entrichtende Entgelt, andernfalls das vom Pächter zu entrichtende Entgelt.
- 3) Bei nicht verpachteten Jagden gelten als Jagdwert 50 vom Hundert des Wertes, der sich aus den auf den Hektar umgerechneten Jagdwerten aller verpachteten gleichgearteten Jagdbezirke in der Stadt Münster ergibt. Sofern im Stadtgebiet weniger als drei gleichgeartete Jagdbezirke vorhanden sind, ist eine entsprechende Anzahl gleichgearteter Jagdbezirke angrenzender Städte oder Kreise heranzuziehen. Dieser auf volle Deutsche Mark aufgerundete Wert wird erstmalig aus den Jagdwerten des Jagdjahres 1981 ermittelt und alle fünf Jahre mit Wirkung für die nächsten Steuerjahre neu festgesetzt.

#### § 4

Jagdwert bei Gebietsüberschneidungen  
Erstreckt sich ein Jagdbezirk auf das Gebiet anderer kreisfreier Städte oder

Kreise, so ist der Jagdwert des im Stadtgebiet liegenden Teiles nach dem Verhältnis seiner Fläche zur Fläche des gesamten Jagdbezirks zu errechnen.

#### § 5

Steuersatz, Steuerjahr  
Entstehung der Steuerpflicht

- 1) Der Steuersatz beträgt jährlich 15 vom Hundert des zu Beginn des Steuerjahres geltenden Jagdwertes. Steuerjahr ist das Jagdjahr (1. April bis 31. März) oder das Pachtjahr, wenn dieses vom Jagdjahr abweicht; es wird nach der Jahreszahl bezeichnet, in dem es beginnt.
- 2) Die Steuerpflicht entsteht mit dem Beginn des Steuerjahres oder — wenn die Voraussetzung für die Ausübung des Jagdrechts erst während des Steuerjahres eintreten — mit dem Eintreten der Voraussetzungen.

#### § 6

Steuerfreiheit für Jagdbezirke des Bundes oder eines Landes

Die Ausübung des Jagdrechts in nicht verpachteten Jagdbezirken des Bundes oder eines Landes sowie auf Grundstücken, die diesen Jagdbezirken angegliedert sind, ist steuerfrei.

#### § 7

Festsetzung und Fälligkeit der Steuer

- 1) Die Steuer wird für jedes Steuerjahr (§ 5 Abs. 1 Satz 2) durch schriftlichen Bescheid festgesetzt. Beginnt oder endet die Steuerpflicht im Laufe des Steuerjahres, so wird die Steuer für den betreffenden Zeitraum festgesetzt; etwa zu viel gezahlte Beträge sind zu erstatten.
- 2) Die Steuer wird einen Monat nach Zugehen des Steuerbescheides fällig.

#### § 8

Pflichten des Steuerpflichtigen

Auf Verlangen hat der Steuerpflichtige innerhalb der vom Stadtsteueramt gestellten Frist den Pachtvertrag, den Unterpachtvertrag oder deren Änderungen vorzulegen sowie schriftlich oder mündlich Auskünfte zu erteilen und andere Unterlagen zur Einsicht und Prüfung vorzulegen, soweit die Auskünfte und Unterlagen für die Steuerpflicht von Bedeutung sind. Kommt er diesen Pflichten nicht nach und ist deshalb die Errechnung der Steuer nicht möglich, so kann sie geschätzt werden.

#### § 9

Rechtsmittel und Zwangsmaßnahmen

- 1) Die Rechtsmittel gegen Steuerbescheide und sonstige Maßnahmen aufgrund dieser Satzung richten sich nach den Bestimmungen der Verwaltungsgerichtsordnung vom 21. Januar 1960 (BGBl. I S. 17) und dem Gesetz zur Ausführung der Verwaltungsgerichtsordnung im Lande Nordrhein-Westfalen (AG VwGO) vom 26. März 1960 (GV. NW. S. 47/SGV.NW. 303) in ihrer jeweiligen Fassung.
- 2) Für Zwangsmaßnahmen auf Grund dieser Satzung gilt das Verwaltungsvollstreckungsgesetz für das Land Nordrhein-Westfalen (VwVG.NW) vom 23. Juli 1957 (GV.NW. S. 216/SGV.NW. 2010) in seiner jeweiligen Fassung.

#### § 10

Ordnungswidrigkeiten

Ordnungswidrig im Sinne des § 20 Abs. 2 Nr. 2 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG) vom 21. Oktober 1969 (GV.NW. S. 712), zuletzt geändert durch Gesetz vom 27. Juni 1978 (GV.NW. S. 268), — SGV.NW. 610 — handelt, wer vorsätzlich oder leichtfertig entgegen § 8 auf Verlangen den Pachtvertrag, den Unterpachtvertrag oder deren Änderungen sowie andere Unterlagen nicht vorlegt oder Auskünfte nicht erteilt.

#### § 11

Inkrafttreten

Diese Jagdsteuersatzung tritt am 1. 4. 1982 in Kraft.

Die vorstehende Satzung wird hiermit öffentlich bekanntgemacht. Sie ist vom Regierungspräsidenten in Münster mit Verfügung vom 17. 3. 1982 genehmigt worden.

Auf die Rechtsfolgen des § 4 Abs. 6 Satz 1 GO NW wird hingewiesen. Diese Bestimmung lautet wie folgt:

§ 4 Abs. 6 Satz 1

Die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften dieses Gesetzes kann gegen Satzungen und sonstige ortsrechtliche Bestimmungen nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt,
- b) die Satzung oder die sonstige ortsrechtliche Bestimmung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,
- c) der Gemeindedirektor hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder

- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Münster, den 22. März 1982

Dr. Pierchalla  
Oberbürgermeister

#### Straßenbenennungen

In seiner Sitzung vom 5. 9. 1979 hat der Rat, in ihren Sitzungen vom 23. 6. 1981 hat die Bezirksvertretung Münster-West, in ihrer Sitzung vom 19. 1. 1982 hat die Bezirksvertretung Münster-Nord folgende Straßenbenennungen beschlossen, die nach § 37 Abs. 2 der Gemeindeordnung vom 1. 10. 1979 (GV.NW. S. 594/SGV.NW. 2023) hiermit öffentlich bekanntgemacht werden.

#### Busso-Peus-Straße (Teilumbenennung)

Teilumbenennung der Roxeler Straße von der Kreuzung mit der Von-Esmarch-Straße an in nördlicher Richtung bis zur neubenannten Hensenstraße.

#### Milskemperstiege (Aufhebung)

Die Benennung Milskemperstiege wird aufgehoben.

#### Haus Vögeding

Ca. 650 m lange Verbindungsstraße, die bei Haus Nr. 163 vom Twerenfeldweg in Richtung Nordwesten abzweigt und in Höhe des Hauses Schonebeckerweg 180 in den letztgenannten einmündet.

#### Meerhook (Teilaufhebung)

Teilaufhebung der Straßenbenennung zwischen der Straße Oberort und dem östlich hiervon gelegenen Anwesen Meerhook 74.

#### Ameshorsterweg (Aufhebung)

Die Benennung Ameshorsterweg wird aufgehoben.

#### Brock (Umbenennung)

Umbenennung der Tilbecker Straße zwischen Bösenseller Straße und der Stadtgrenze im Westen. Die Gesamtlänge der Straße Brock beträgt ca. 2.250 m.

#### Haus Forkenbeck

Von der neubenannten Straße Oberort ca. 600 m südlich des Abzweiges des

Dalkamp abzweigende ca. 300 m lange Zuwegung zum Haus Forkenbeck.

#### **Wulfertstraße**

(Teilumbenennung)

Teilumbenennung der Schulte-Bernd-Straße zwischen Könemannstraße und Dorffeldstraße.

#### **Idenbrockplatz**

Benennung des Hauptzentrums Kinderhaus, welches im Norden durch die Kristiansandstraße, im Osten durch den Kinderbach, im Süden durch den Straßenzug Am Burloh und im Westen durch die Westhoffstraße begrenzt wird.

Münster, den 9. März 1982

I. V.  
Gersch  
Stadtrat

#### **Neubesetzung eines Sitzes in der Bezirksvertretung Münster-Ost**

Als Nachfolger des mit Ablauf des 8. 2. 1982 aus der Bezirksvertretung Münster-Ost ausgeschiedenen Herrn Kurt Holsiepe habe ich gemäß § 45 des Gesetzes über die Kommunalwahlen im Lande Nordrhein-Westfalen (KwahlG) Herrn Dietrich Harhues, wohnhaft in 4400 Münster, Lammerbach 53 festgestellt.

Gegen die Entscheidung des Wahlleiters kann gemäß § 45 Abs. 2 in Verbindung mit § 39 Abs. 1 des KwahlG

- a) jeder Wahlberechtigte des Wahlgebietes,
  - b) die für das Wahlgebiet zuständige Leitung solcher Parteien und Wählergruppen, die an der Wahl teilgenommen haben, sowie
  - c) die Aufsichtsbehörde
- binnen eines Monats nach Bekanntgabe Einspruch erheben. Der Einspruch ist beim Oberstadtdirektor der Stadt Münster, 4400 Münster, Postfach 5909, schriftlich einzulegen oder mündlich zur Niederschrift beim Statistischen Amt, Hafensstraße 29/31, III. Etage, zu erklären.

Münster, den 23. März 1982

Der Oberstadtdirektor  
als Wahlleiter  
Dr. Fechtrup

#### **Gewährung von Zuschüssen an örtliche Vereine und Vereinigungen durch die Bezirksvertretungen im Jahr 1982**

1. Örtliche Vereine und Vereinigungen können auch im Jahr 1982 durch die Bezirksvertretungen im Rahmen der vom Rat beschlossenen Verfahrensgrundsätze (Amtsblatt der Stadt Münster vom 9. 1. 1978, S. 1) finanziell gefördert werden.

Zuschüsse zu **laufenden Aufwendungen** können insbesondere erhalten:

Gesangvereine, Heimatvereine, Vereine der Brauchtums- und Denkmalpflege, Instrumentalvereine, Tierzuchtvereine, Bürgerschützenvereine, Kameradschaften ehemaliger Soldaten, Karnevalsvereine.

Kirchenchöre können nicht als Gesangvereine im Sinne der vom Rat beschlossenen Grundsätze für die Gewährung von Zuschüssen an Vereine, Vereinigungen und Verbände angesehen werden.

Die Bezirksvertretungen können außerdem **einmalige Zuschüsse zum 25., 50. usw. Jubiläum und zu besonderen Einzelveranstaltungen** der örtlichen Vereine, Vereinigungen und Träger örtlicher Einrichtungen gewähren. Es können nur solche Einzelveranstaltungen gefördert werden, die in besonderer Weise in die Öffentlichkeit wirken und bei denen Fehlbeträge entstehen.

2. Für die Bearbeitung der Zuschußanträge sind die Bezirksverwaltungsstellen zuständig, deren Anschriften und Rufnummern wie folgt lauten:

**Bezirksverwaltungsstelle Mitte:**  
(zugleich zuständig für die Stadtbezirke Nord und Ost): Stadthaus I, Eingang Klemensstraße, Ruf: (0251) 492-2060,

**Bezirksverwaltungsstelle Südost:**  
Stadtteil Münster-Wolbeck, Am Steintor 50, Ruf: (02506) 2021,

**Bezirksverwaltungsstelle Hilstrup:**  
Stadtteil Münster-Hilstrup, Friedhofstraße 13, Ruf: (02501) 1274,

**Bezirksverwaltungsstelle West:**  
Stadtteil Münster-Roxel, Schelmenstiege 1-3, Ruf: (02534) 401.

Anträge sind an die Bezirksverwaltungsstellen des Stadtbezirks zu richten, in dem sich der Antragsteller jeweils überwiegend betätigt.

**Zuschußanträge für das Jahr 1982 sind bis zum 23. 4. 1982 bei den Bezirksver-**

**waltungsstellen einzureichen.** Anträge, die später eingehen, können in der Regel im laufenden Haushaltsjahr nicht mehr berücksichtigt werden.

Für die Anträge ist ein Vordruck zu verwenden, der bei den Bezirksverwaltungsstellen bereitliegt.

Auskünfte erteilen die Bezirksverwaltungsstellen.

Münster, den 24. März 1982

Der Oberstadtdirektor  
I. V.  
Dr. Lauhoff  
Stadtrat

#### **Umlegungsverfahren U I - Kinderhaus - Teilumlegungsgebiet T 4 - Hasenbusch/Langebusch -**

Der Umlegungsausschuß der Stadt Münster hat in seiner Sitzung am 1. 12. 1981 den Umlegungsplan - Umlegungskarte und Umlegungsverzeichnis - für das Teilumlegungsgebiet T 4 - Hasenbusch/Langebusch - für die Grundstücke Gemarkung Münster Flur 77, Flurstücke 53, 97, 98, 99 Flur 86, Flurstücke 65, 66, 67, 70, 71, 72, 73, 74, 102, 148, 168, 169, 179, 180, 181, 187, 196

gemäß § 66 (1) Bundesbaugesetz (BBauG) durch Beschluß aufgestellt.

Soweit für den Bereich des Teilumlegungsgebietes bereits Regelungen nach § 76 BBauG getroffen worden sind, stellen diese Regelungen Teil des Umlegungsplanes dar.

Die Umlegungskarte liegt gemäß § 69 (1) BBauG in der Zeit

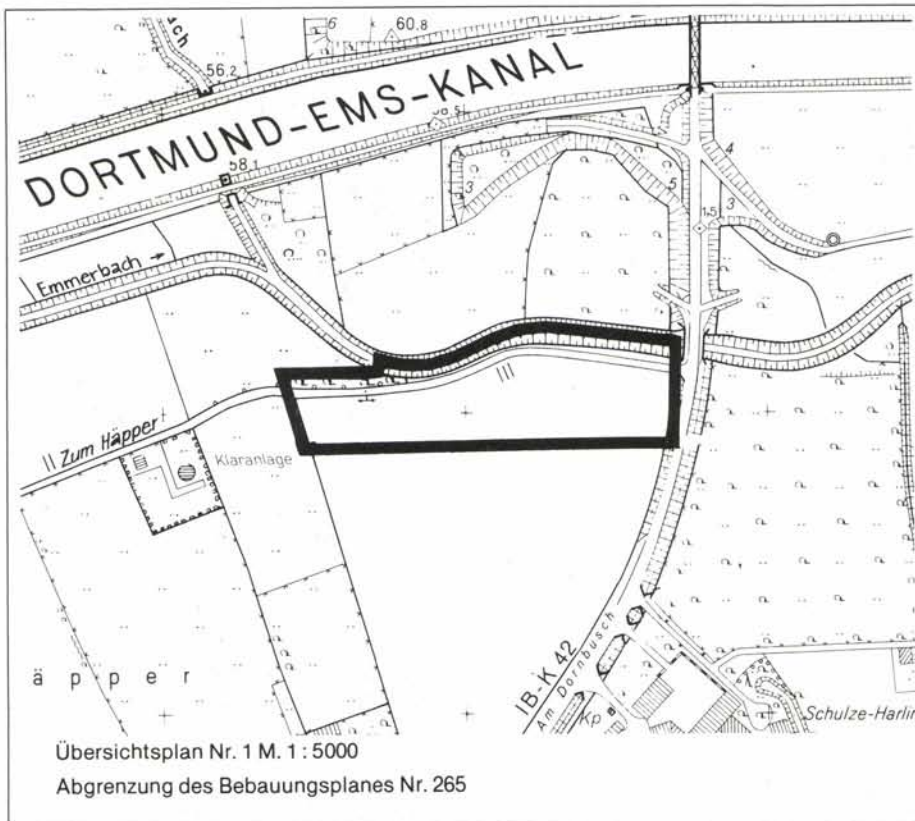
vom 13. 4. bis 13. 5. 1982

während der allgemeinen Dienststunden bei der Stadtverwaltung Münster, Geschäftsstelle des Umlegungsausschusses, Stadthaus I, Eingang Klemensstraße, Zimmer 658, öffentlich aus.

Nach § 69 (2) BBauG kann das Umlegungsverzeichnis jeder einsehen, der ein berechtigtes Interesse darlegt.

Münster, den 25. März 1982

Umlegungsausschuß der Stadt Münster  
Dr. Jeddelloh  
Vorsitzender



**Genehmigung und Rechtsverbindlichkeit  
des Bebauungsplanes Nr. 265:  
Amelsbüren - Zum Häpper**

Der Regierungspräsident als höhere Verwaltungsbehörde hat zum o. a. Bebauungsplan Nr. 265 nachfolgenden Genehmigungsbescheid erteilt:

Gemäß § 11 des Bundesbaugesetzes genehmige ich den vom Rat der Stadt Münster am 5. 11. 1980 als Satzung beschlossenen Bebauungsplan Nr. 265: Amelsbüren - Zum Häpper -

Münster, den 8. April 1981

Der Regierungspräsident  
Az.: 35.2.1-5201-

Im Auftrag  
Richter L. S.  
Ltd. Regierungsbaudirektor

Die Abgrenzung des Bereiches des Bebauungsplanes Nr. 265 ist aus dem abgedruckten Übersichtsplan Nr. 1 ersichtlich.

Die vorstehende Genehmigung wird gemäß § 12 Bundesbaugesetz (BBauG) öffentlich bekanntgemacht. Der Bebauungsplan Nr. 265 wird gem. § 155 a Abs.

5 BBauG rückwirkend zum 11. 5. 1981 in Kraft gesetzt. Der Bebauungsplan kann während der Dienststunden bei der Stadtverwaltung Münster, Vermessungs- und Katasteramt, Stadthaus I, Klemensstraße, Zimmer 669, eingesehen werden.

Auf die Rechtsfolgen der nachstehenden Bestimmungen des BBauG und der Gemeindeordnung (GO) NW wird hingewiesen:

§ 44 c Abs. 1 Satz 1 und 2 sowie Abs. 2 BBauG:

„(1) Der Entschädigungsberechtigte kann Entschädigung verlangen, wenn die in den §§ 39 j, 40 und 42 bis 44 bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind. Er kann die Fälligkeit des Anspruchs dadurch herbeiführen, daß er die Leistung der Entschädigung schriftlich bei dem Entschädigungspflichtigen beantragt.

(2) Ein Entschädigungsanspruch erlischt, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die in Absatz 1 Satz 1 bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruchs herbeigeführt wird“.

§ 155 a Abs. 1 und 3 BBauG:

„(1) Eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften dieses Gesetzes bei der Aufstellung von Flächennutzungsplänen oder von Satzungen nach diesem Gesetz ist unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung des Flächennutzungsplanes oder der Satzung gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden ist; der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist darzulegen.

(3) Absatz 1 gilt nicht für die Verletzung von Vorschriften über die Genehmigung und die Bekanntmachung des Flächennutzungsplanes oder der Satzung.“

§ 4 Abs. 6 Satz 1 GO NW:

„Die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften dieses Gesetzes kann gegen Satzungen und sonstige ortsrechtliche Bestimmungen nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt,
- b) die Satzung oder die sonstige ortsrechtliche Bestimmung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,
- c) der Gemeindedirektor hat den Ratsbeschuß vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.“

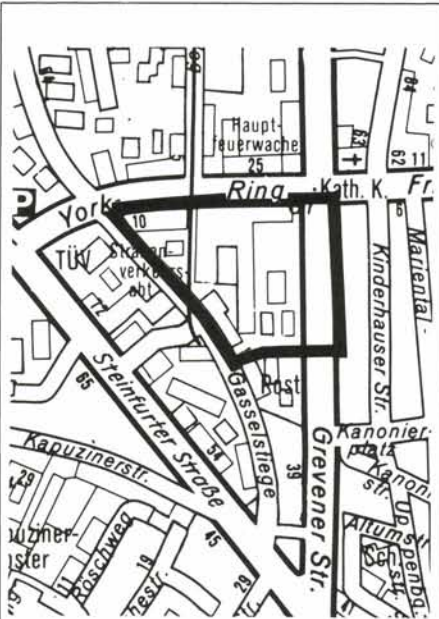
Münster, den 4. Mai 1981

Dr. Pierchalla  
Oberbürgermeister

**Beschluß zur Aufstellung eines Bebauungsplanes für den Bereich zwischen Greverer Straße, Gasselstiege, York-Ring**

Der Rat der Stadt Münster hat am 24. 3. 1982 folgenden Beschluß gefaßt:

Für das nachstehend näher bezeichnete Gebiet zwischen der Greverer Straße, der Gasselstiege und dem York-Ring ist gem. § 2 Bundesbaugesetz (BBauG) ein Bebauungsplan im Sinne des § 30 BBauG u. a. zur Festsetzung von Art und Maß der baulichen Nutzung, der überbaubaren Grundstücksflächen und der Verkehrsflächen aufzustellen.



Übersichtsplan Nr. 2 M. 1 : 10000  
Abgrenzung des für den Bereich Greverer Straße/Gasselstiege/York-Ring aufzustellenden Bebauungsplanes

Innerhalb des Plangebietes liegen folgende Grundstücke:

**Gemarkung Münster**

**Flur 71**

Flurstücke 86-90; 188; 189; 191; 213-216; 218; 220-225; 227; 228; 274; 305; 306; 355; 356; 421; 422; 424-426; 455; 456; 509; Teilbereiche der Flurstücke 506 und 533.

Die Abgrenzung des Bereiches des aufzustellenden Bebauungsplanes ist aus dem abgedruckten Übersichtsplan Nr. 2 ersichtlich.

Der vorstehende Beschluß des Rates der Stadt Münster wird hiermit öffentlich bekanntgemacht.

Münster, den 25. März 1982

Dr. Pierchalla  
Oberbürgermeister

**Beschluß zur Aufstellung eines Bebauungsplanes für den Bereich zwischen der Westfalenstraße, dem Dortmund-Ems-Kanal, der Malteserstraße, der Amelsbürener Straße und der Wohnbebauung am Nimrodweg im Stadtteil Hilstrup**

Der Rat der Stadt Münster hat am 24. 3. 1982 folgenden Beschluß gefaßt:

Für das nachstehend näher bezeichnete Gebiet zwischen der Westfalenstraße, dem Dortmund-Ems-Kanal, der Malteser-

straße, der Amelsbürener Straße und der Wohnbebauung am Nimrodweg ist gem. § 2 Bundesbaugesetz (BBauG) ein Bebauungsplan im Sinne des § 30 BBauG u. a. zur Festsetzung von Art und Maß der baulichen Nutzung, der überbaubaren Grundstücksflächen und der Verkehrsflächen aufzustellen.

Innerhalb des Plangebietes liegen folgende Grundstücke:

**Gemarkung Hilstrup**

**Flur 10**

Flurstücke 823-827; 834-837; 847-850; 852; Teile der Flurstücke 831; 832; 833; 838; 839; 840; 845; 853; 855 und 908.

**Flur 12**

Flurstücke 100-122; Teile der Flurstücke 130 und 140.

**Flur 13**

Flurstücke 55; 73; 75; 77; 83-85; 87; 88; 91; 166; 168; 211; 217; 222; 224; 225; 289; 291; 292; 357; 359; 531-534; 538; 596; 661-664; 674-676; 713; 725-728; 823; 824; 835-838; 840-844; 852-854; 859-864; 908-913; 916; 918; 1046; 1053; 1054; 1148; 1149; 1225; Teile der Flurstücke 110, 659, 669 und 1047.

Die Abgrenzung des Bereiches des aufzustellenden Bebauungsplanes ist aus dem abgedruckten Übersichtsplan Nr. 3 ersichtlich.

Der vorstehende Beschluß des Rates der Stadt Münster wird hiermit öffentlich bekanntgemacht.

Münster, den 25. März 1982

Dr. Pierchalla  
Oberbürgermeister

**Offenlegung des Bebauungsplanentwurfes Nr. 272: Hilstrup - Westfalenstraße/Malteserstraße (Bezirkssportanlage Süd) -**

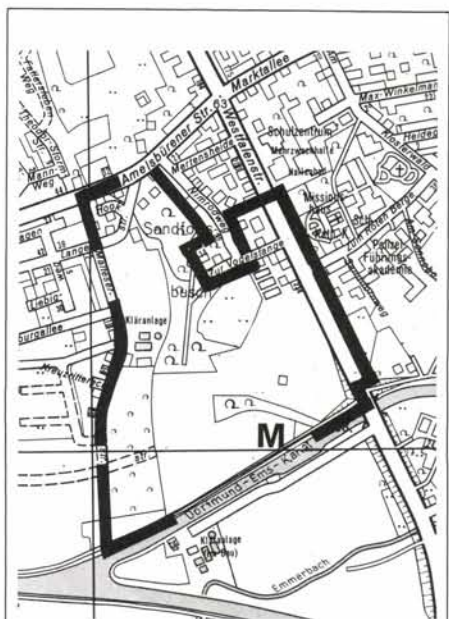
Der Rat der Stadt Münster hat am 24. 3. 1982 aufgrund des Bundesbaugesetzes (BBauG) den Entwurf des Bebauungsplanes Nr. 272 nebst Begründung für den oben näher bezeichneten Teil des Stadtgebietes Münster aufgestellt.

Innerhalb des Plangebietes liegen folgende Grundstücke:

**Gemarkung Hilstrup**

**Flur 10**

Flurstücke 823-827; 834-837; 847-850; 852; Teile der Flurstücke 831; 832; 833; 838; 839; 840; 845; 853; 855 und 908.



Übersichtsplan Nr. 3 M. 1 : 20000  
Abgrenzung des Bebauungsplanentwurfes Nr. 272

**Flur 12**

Flurstücke 100-122; Teile der Flurstücke 130 und 140.

**Flur 13**

Flurstücke 55; 73; 75; 77; 83-85; 87; 88; 91; 166; 168; 211; 217; 222; 224; 225; 289; 291; 292; 357; 359; 531-534; 538; 596; 661-664; 674-676; 713; 725-728; 823; 824; 835-838; 840-844; 852-854; 859-864; 908-913; 916; 918; 1046; 1053; 1054; 1148; 1149; 1225; Teile der Flurstücke 110, 659, 669 und 1047

Die Abgrenzung des Bereiches des Bebauungsplanentwurfes Nr. 272 ist aus dem abgedruckten Übersichtsplan Nr. 3 ersichtlich.

Gemäß § 2 a (6) BBauG wird hiermit bekanntgegeben, daß der Bebauungsplanentwurf Nr. 272 nebst Begründung in der Zeit vom 13. 4. bis 13. 5. 1982 während der Dienststunden bei der Stadtverwaltung Münster, Vermessungs- und Katasteramt, Stadthaus I, Klemensstraße, Zimmer 669, zur Einsichtnahme öffentlich ausliegt.

Während der Auslegungsfrist können gegen den Plan Bedenken und Anregungen schriftlich erhoben oder zur Niederschrift erklärt werden.

Münster, den 25. März 1982

Der Oberstadtdirektor  
I. V.  
Rupprecht  
Stadtbaurat

**Offenlegung des Bebauungsplanes HI 3 b II: Hilstrup - Westfalenstraße - südlicher Teil - zum Zwecke der Teilaufhebung**

Der Rat der Stadt Münster hat am 24. 3. 1982 aufgrund des Bundesbaugesetzes (BBauG) die Teilaufhebung des Bebauungsplanes sowie die zugehörige Begründung zur Teilaufhebung beschlossen.

Gemäß § 2 a (6) BBauG wird hiermit bekanntgegeben, daß der vorbenannte Bebauungsplan HI 3 b II nebst Begründung zur Teilaufhebung in der Zeit vom 13. 4. bis 13. 5. 1982 während der Dienststunden bei der Stadtverwaltung Münster, Vermessungs- und Katasteramt, Stadthaus I, Klemensstraße, Zimmer 669, zur Einsichtnahme öffentlich ausliegt.

Während der Auslegungsfrist können gegen die Teilaufhebung des Bebauungsplanes Bedenken und Anregungen schriftlich erhoben oder zur Niederschrift erklärt werden.

Münster, den 25. März 1982

Der Oberstadtdirektor  
I. V.

Rupprecht  
Stadtbaurat

**Offenlegung des Bebauungsplanes HI 14: Hilstrup - südlich der Amelsbürener Straße - zum Zwecke der Teilaufhebung**

Der Rat der Stadt Münster hat am 24. 3. 1982 aufgrund des Bundesbaugesetzes (BBauG) die Teilaufhebung des Bebauungsplanes sowie die zugehörige Begründung zur Teilaufhebung beschlossen.

Gemäß § 2 a (6) BBauG wird hiermit bekanntgegeben, daß der vorbenannte Bebauungsplan HI 14 nebst Begründung zur Teilaufhebung in der Zeit vom 13. 4. bis 13. 5. 1982 während der Dienststunden bei der Stadtverwaltung Münster, Vermessungs- und Katasteramt, Stadthaus I, Klemensstraße, Zimmer 669, zur Einsichtnahme öffentlich ausliegt.

Während der Auslegungsfrist können gegen die Teilaufhebung des Bebauungsplanes Bedenken und Anregungen schriftlich erhoben oder zur Niederschrift erklärt werden.

Münster, den 25. März 1982

Der Oberstadtdirektor  
I. V.

Rupprecht  
Stadtbaurat

**Offenlegung des Bebauungsplanes HI 19:**

**Hilstrup - südliche Verkehrsstraße - zum Zwecke der Teilaufhebung**

Der Rat der Stadt Münster hat am 24. 3. 1982 aufgrund des Bundesbaugesetzes (BBauG) die Teilaufhebung des Bebauungsplanes sowie die zugehörige Begründung zur Teilaufhebung beschlossen.

Gemäß § 2 a (6) BBauG wird hiermit bekanntgegeben, daß der vorbenannte Bebauungsplan HI 19 nebst Begründung zur Teilaufhebung in der Zeit vom 13. 4. bis 13. 5. 1982 während der Dienststunden bei der Stadtverwaltung Münster, Vermessungs- und Katasteramt, Stadthaus I, Klemensstraße, Zimmer 669, zur Einsichtnahme öffentlich ausliegt.

Während der Auslegungsfrist können gegen die Teilaufhebung des Bebauungsplanes Bedenken und Anregungen schriftlich erhoben oder zur Niederschrift erklärt werden.

Münster, den 25. März 1982

Der Oberstadtdirektor  
I. V.

Rupprecht  
Stadtbaurat

**Rechnungslegung der Flurbereinigungskassen AZ.: 2.2 - 519 a - 47**

Flurbereinigung Bösensell-Appelhülsen	- 26701 -
Flurbereinigung Sandrup-Sprakel	- 26644 -
Flurbereinigung Nienberge	- 26642 -
Flurbereinigung Gimble-Aldrup	- 26661 -
Flurbereinigung Greven	- 26641 -
Flurbereinigung Werse	- 26752 -
Flurbereinigung Telgte	- 26761 -
Flurbereinigung Telgte-Emstal	- 26741 -
Flurbereinigung Alverskirchen	- 26811 -

In den vorgenannten Flurbereinigungsverfahren sind die Flurbereinigungskassen für das Rechnungsjahr 1981 geprüft. Die Kassenbücher liegen aus in der Zeit vom 2. Mai bis zum 17. Mai 1982 bei den Vorsitzenden der Teilnehmergemeinschaften der

Flurbereinigung Bösensell-Appelhülsen  
Herrn Hermann Erkenböling,  
Bredenbeck, 4403 Senden

Flurbereinigung Sandrup-Sprakel  
Herrn Walter Gausepohl, Am Max-Clemens-Kanal 234, 4400 Münster-Sprakel

Flurbereinigung Nienberge  
Herrn Anton Feldmann, Waltruper Weg 4, 4400 Münster-Nienberge

Flurbereinigung Gimble-Aldrup  
Herrn Theo Wesselmann, Überwasserstraße 23, 4402 Greven-Gimble

Flurbereinigung Greven  
Herrn Anton Adrian, Saerbecker Str. 232, 4402 Greven

Flurbereinigung Werse  
Herrn Josef Lammerding, Rummler 2, 4402 Sendenhorst-Albersloh

Flurbereinigung Telgte  
Herrn Max Schulze Schwienhorst, Schwienhorst 26, 4404 Telgte

Flurbereinigung Telgte-Emstal  
Herrn Heinrich Dieckhoff-Holsen, Alte Reitbahn 30, 4404 Telgte

Flurbereinigung Alverskirchen  
Herrn Karl-Theodor Gerd-Holling, Holling 9, 4401 Everswinkel 2

Die Richtigkeit der Rechnung kann nur bis zum Ablauf von zwei Wochen nach dem letzten Auslegungstage beim Amt für Agrarordnung Münster, Wiener Str. 52-54, Postfach 1147 in 4400 Münster beanstandet werden.

Münster, den 19. März 1982  
Amt für Agrarordnung Münster  
Im Auftrag  
Bräutigam (L.S.)  
Oberreg.-Rat

**Ausführungsanordnung im vereinfachten Flurbereinigungsverfahren Telgte-Emstal Az.: 6. 1. 4a - 26741 - G.Nr. 77 -**

**Ausführungsanordnung**

Im vereinfachten Flurbereinigungsverfahren Telgte-Emstal - 26741 - wird hiermit die Ausführung des Flurbereinigungsplanes und seines Nachtrages 1 angeordnet (§ 63 Abs. 2 des Flurbereinigungsgesetzes - FlurbG - vom 16. März 1976 - BGBl. I S. 546 -).

Am 15. April 1982 tritt der im Flurbereinigungsplan und seinem Nachtrag 1 vorgesehene neue **Rechtszustand** an die Stelle des bisherigen (§ 61 Satz 2 FlurbG); d.h. die im Flurbereinigungsplan und seinem Nachtrag 1 enthaltene Neuordnung des Eigentums und der sonstigen privat- und öffentlich-rechtlichen Verhältnisse tritt in Kraft.

Von dem in Absatz 2 genannten Zeitpunkt an gelten die an den alten Grundstücken noch bestehenden Rechtsverhältnisse nur noch für die im Flurbereinigungsplan dafür ausgewiesene Landabfindung.

Die auf den alten Grundstücken ruhenden, örtlich gebundenen öffentlichen Lasten gehen auf die in derselben Lage ausgewiesenen Abfindungsgrundstücke über (§ 68 Abs. 1 FlurbG).

Der Besitz und die Nutzung der neuen Grundstücke sind für den Flurbereinigungsplan und seinen Nachtrag 1 bereits durch die vorläufige Besitzeinweisung vom 15. 6. 1979 in Verbindung mit den Überleitungsbestimmungen geregelt worden.

Mit der Ausführung des Flurbereinigungsplanes und seines Nachtrages 1 enden die rechtlichen Wirkungen der vorläufigen Besitzeinweisung (§ 66 Abs. 3 FlurbG). Dagegen bleiben die Überleitungsbestimmungen in Kraft.

Mit der Ausführungsanordnung entfallen die Verfügungsbeschränkungen der §§ 34 und 85 Nr. 5 FlurbG.

#### **Rechtsbehelfsbelehrung**

Gegen diese Ausführungsanordnung ist der Widerspruch zulässig. Er ist innerhalb einer Frist von zwei Wochen, beginnend mit dem ersten Tag nach der öffentlichen Bekanntmachung im Amtsblatt oder der Tageszeitung, schriftlich oder zur Niederschrift bei dem Amt für Agrarordnung Münster, Wiener Straße 52-54, 4400 Münster, einzulegen.

Die Widerspruchsfrist gilt auch als gewahrt, wenn der Widerspruch innerhalb der Zeit von zwei Wochen, vom Tage der öffentlichen Bekanntmachung an gerechnet, bei dem Landesamt für Agrarordnung Nordrhein-Westfalen, Windhorststraße 66, 4400 Münster, eingelegt wird (§§ 141 Abs. 1, 60 Abs. 1 FlurbG in Verbindung mit § 190 Abs. 1 Nr. 4 der Verwaltungsgerichtsordnung - VwGO - vom 21. Januar 1960 - BGBl. I S. 17/BGBl. III 340 - 1 -).

Der schriftliche Widerspruch ist nur dann rechtzeitig erhoben, wenn er vor Fristablauf eingeht (§ 130 Abs. 3 Bürgerliches Gesetzbuch - BGB - vom 18. August 1896 (RGBl. S. 195/BGBl. III 400 - 2)).

#### **Anordnung der sofortigen Vollziehung**

Im öffentlichen und überwiegenden Interesse der Beteiligten wird gemäß § 80 Abs. 2 Nr. 4 VwGO die sofortige Vollziehung dieser Ausführungsanordnung mit Überleitungsbestimmungen angeordnet mit der Rechtsfolge, daß die Erhebung

des Widerspruches und der Anfechtungsklage keine aufschiebende Wirkung haben.

#### **Gründe**

Die Voraussetzungen für den Erlaß der Ausführungsanordnung liegen vor, da Widersprüche gegen den Flurbereinigungsplan nicht vorliegen.

Der bisherige, lediglich auf Besitz beruhende und nur für eine Übergangszeit vorgesehene Zustand endet mit dem vorgenannten Zeitpunkt. Gleichzeitig wird durch die Ausführungsanordnung in **rechtlicher** Hinsicht der im Flurbereinigungsplan und seinem Nachtrag 1 vorgesehene neue Rechtszustand herbeigeführt und den Teilnehmern das Eigentum an ihren neuen Grundstücken verschafft, damit die öffentlichen Bücher berichtigt werden können und sich der gesamte Grundstücksverkehr wieder normalisiert.

Es liegt daher sowohl im öffentlichen als auch im Interesse der Beteiligten, daß der im Flurbereinigungsplan vorgesehene neue Rechtszustand durch die Ausführungsanordnung nunmehr herbeigeführt wird. Zur Vermeidung schwerwiegender Folgen und Nachteile war daher die sofortige Vollziehung der Ausführungsanordnung mit der Folge anzuordnen, daß hiergegen eingelegte Rechtsbehelfe keine aufschiebende Wirkung haben.

Amt für Agrarordnung Münster  
Münster, den 16. März 1982  
Im Auftrag:  
Walter  
Reg.-Verm.-Direktor

#### **Mitteilungen**

#### **Turnusmäßige Überprüfung der elektrischen Energieanlagen und Verbrauchsgereäte in landwirtschaftlichen Betrieben**

Die turnusmäßige Überprüfung der elektrischen Energieanlagen und Verbrauchsgereäte in landwirtschaftlichen Betrieben stehen innerhalb des Versorgungsgebietes der Stadtwerke Münster GmbH in diesem Jahr 1982 an. Die Prüfpflicht

leitet sich aus § 2 der 2. Durchführungsverordnung zum Energiewirtschaftsgesetz in Verbindung mit Artikel 1 der Verordnung zur Veränderung der 2. Durchführungsverordnung ab. Als sachverständiger Prüfer, der auch bei der Arbeitsgemeinschaft zur Prüfung der elektrischen Anlagen in landwirtschaftlichen Betrieben in NRW (ARBEG-NW) zugelassen ist, wurde das Ingenieurbüro Ludger Hattrup, Himmelstr. 24, Ascheberg, beauftragt. Die Prüfungen beginnen im Laufe des Monats März 1982. Wir bitten unsere landwirtschaftlichen Kunden, die mit Ausweis versehenen Prüfer zu unterstützen.

Münster, den 15. März 1982  
Stadtwerke Münster GmbH

#### **Genehmigung der Satzung der Jagdgenossenschaft Münster-Albachten**

Die Satzung der Jagdgenossenschaft Münster-Albachten vom 19. 2. 1981 wurde am 10. 3. 1982 von der Unteren Jagdbehörde genehmigt. Diese Genehmigung wird hiermit gemäß § 7 Abs. 2 LJG-NW in Verbindung mit § 16 Abs. 1 der Satzung öffentlich bekanntgemacht.

Die genehmigte Satzung liegt in der Zeit vom 15. 4. 82 bis 29. 4. 82 bei der Stadtverwaltung Münster - Untere Jagdbehörde - im Stadthaus II, Zimmer 203, während der Dienststunden öffentlich aus.

Münster, den 16. März 1982  
Der Jagdvorstand  
Averweg  
Vorsitzender  
Wenke  
Beisitzer  
Bornstein  
Beisitzer

**Jagdgenossenschaft Münster-Roxel  
Brock**

Laut Beschluß der Generalversammlung vom 24. 3. 1982 liegen in der Zeit vom 5. bis zum 17. 4. 1982 der Haushaltsplan 1982, Beschlußfassung über die Verwendung des Reinertrages der Jagdnutzung, Jagdverteilungsplan und Auszahlungsliste für 1982 beim Schriftführer öffentlich aus.

Münster, den 26. März 1982  
Bernhard Isfort  
Jagdvorsteher

Absender:  
**STADT MÜNSTER**  
Presseamt Postfach 5909  
4400 Münster

Herausgegeben vom Oberstadtdirektor der  
Stadt Münster — Presseamt —, Stadthaus,  
Klemensstraße, Ruf 492-21 74. — Verantwortlich:  
Franz Matuszczyk — Einzelpreis: 0,70 DM  
Bezugsgeld jährlich 14 DM. Abonnements-  
bestellungen sind zu richten an den Oberstadt-  
direktor der Stadt Münster — Presseamt —,  
Kündigung spätestens bis zum 1. Oktober für  
den 1. Januar des folgenden Jahres.  
Einzelnummern sind beim Verkehrsverein,  
Berliner Platz, in der Bürgerinformations-  
stelle in der Stadtparkasse sowie in der  
Bürgerberatungsstelle, Klemensstr. 9, erhältlich. —  
Druck: Joh. Burlage  
4400 Münster, Kieseckampweg 2, Ruf 2 4222